



Islandpferde-Reiter (IPR) Rheinisch-Bergisches Land e.V.

VR 11822 /Amtsgericht Düsseldorf

Satzung

in der Fassung vom 27.03.2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Islandpferde-Reiter Rheinisch-Bergisches Land“ (abgekürzt „IPR Rheinberg e.V.“). Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Düsseldorf unter der Registernummer VR 11822 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Ratingen.

Das erste Geschäftsjahr beginnt am 03.02.2019 und endet am 31.12.2019, ansonsten entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft in der Dachorganisation

Der Struktur des Dachverbands IPZV e.V. folgend ist der Verein Mitglied beim IPZV Landesverband Rheinland e.V..

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§51-68 aus der Abgabenordnung in der ab dem 15.7.1998 geltenden Fassung und zwar durch Förderung des Volkssports auf dem Gebiet des Reitsports, der Freizeitreiterei und des Tierschutzes.

Der Verein will die Islandpferdereiterei im Sinne eines Ausgleichssports und Vertiefung der Tier- und Naturliebe fördern und in enger Zusammenarbeit mit dem IPZV e.V. darauf hinwirken, dass die Zucht des Islandpferdes rein geführt wird und dass Zuchtpferde von einer Fachkommission auf ihre Zuchtverwendbarkeit geprüft werden und ihre Tölt- und ggf. Rennpassveranlagung unter dem Reiter unter Beweis stellen.

Weiterhin will der Verein Aufklärung über die Haltung und Zucht des Islandpferdes geben und insbesondere die Ausbildung von Pferd und Reiter in den Spezialgängen Tölt und Pass fördern.

Der Verein führt diese Aufgabe vorwiegend mit Kursen, Vorträgen, Ausrichtung von Leistungswettbewerben und Freizeitreitertreffen, sowie Reitangebote für Kinder und Jugendliche durch, wobei die sportliche Arbeit von reinem Idealismus auf der Grundlage des Amateurgedankens unter Wahrung sportlicher Disziplin und Ordnung sowie Fairness und sozialer Kompetenz getragen wird.

Seine Ziele verfolgt der Verein gemeinsam mit dem IPZV e.V.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Tätigwerden zu den nachfolgend genannten Zwecken:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und dem Umgang mit dem Islandpferd;
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
 - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports;
 - 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;

- 1.5 die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen;
 - 1.6 die Förderung des Reiten in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Vereinsgebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
 3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten – ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen.
 5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

zu a)

Ordentliche Mitglieder (aktive Mitgliedschaft) können alle Personen werden, die sich aktiv dem in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.

zu b)

Außerordentliche Mitglieder (passive Mitgliedschaft) können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Diese können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

zu c)

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod eines Mitglieds.
- b) durch den Austritt, der nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann und spätestens 1 Monat (4 Wochen) vorher dem Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden muss.
- c) durch Ausschluss, der aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erklärt werden kann.
- d) Wenn z.B. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstoßen wird, das Vereinsinteresse geschädigt oder ernsthaft gefährdet wird oder sich ein Mitglied unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht oder gegen die Belange des Tierschutzes verstoßen wird.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde beim Vorsitzenden anfechten, über die dann die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Durch den Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Abgaben an den Verein bis zu Ablauf des Geschäftsjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein, seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird im Bedarfsfalle von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie deren Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliederbeitrag ist auch bei Eintritt im Laufe des Jahres stets für das ganze Jahr zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an den Veranstaltungen des Vereins nach den geltenden Bestimmungen teilzunehmen,
- b) auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen,
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu befolgen,
- c) die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren pünktlich zu zahlen,
- d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer*innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Mitgliederversammlungen sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss jährlich stattfinden und sollte nach Möglichkeit innerhalb des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres abgehalten werden.

Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen und geleitet.

Die Einladung an die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich in postalischer oder elektronischer Form und zwar mindestens zwei Wochen zuvor, wobei das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum der E-Mail für die Fristwahrung entscheidend ist. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet war.

Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu übersenden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein. Wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines Antrages bejaht, ist dieser Antrag auch ohne vorherige Übersendung als Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung zuzulassen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder den Antrag unter Angabe eines Grundes stellen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung kann in einer physischen Präsenzsitzung, aber auch in elektronischer Form (z.B. als Telefon- und/oder Videokonferenz o.ä.) bzw. aus einer Mischform aus beidem stattfinden. Die virtuelle Versammlung ist einer Präsenzversammlung gleichgestellt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

In der Mitgliederversammlung und in den sonstigen Gremien des Vereins hat jedes anwesende ordentliche Mitglied ab dem 16. Lebensjahr sowie außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder eine Stimme, soweit es nicht mit den Beitragsverpflichtungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, sie entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Auf Antrag eines Mitglieds kann geheime Wahl erfolgen. Die geheime Wahl muss nach BGB durchgeführt werden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnis-Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Protokolle müssen über den Gang der Verhandlungen und sämtliche gefassten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung Auskunft geben.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand:
 - 1) Vorsitzender
 - 2) stellvertretender Vorsitzender
 - 3) Schriftführer
 - 4) Kassenwart/ Schatzmeister
- b) und dem erweiterten Vorstand/Ressortleiter:
 - 5) Sportwart
 - 6) Jugendwart
 - 7) Freizeit- und Breitensportwart
 - 8) Zuchtwart
 - 9) Pressewart

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes den Posten kommissarisch besetzen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre gewählt.

Im Jahreswechsel wird gewählt. In ungeraden Jahren werden die oben betitelten Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Ziffern gewählt, in geraden Jahren die oben betitelten Vorstandsmitglieder mit den geraden Ziffern gewählt.

Die Wahl des Vorsitzenden wird von einem in der Mitgliederversammlung zu bestimmendem Wahlleiter geleitet. Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Handzeichen, dies gilt auch bei virtuellen Versammlungen.

Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheime Wahl zuzulassen.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Wählbar sind alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl auch nach Ablauf seiner regulären Amtszeit im Amt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder

1. Der Verein wird durch zwei seiner Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und auch außergerichtlich.
Ihnen obliegen außerdem die in dieser Satzung besonders aufgeführten Befugnisse.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand kann in Präsenz und/oder in elektronischer Form tagen.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind besonders:
 - a) die Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung und Satzungsänderungsanträge
 - b) die Ausübung von in dieser Satzung eingeräumten Befugnisse
 - c) soweit diese nicht das Treffen aller notwendigen Entscheidungen, nach den Bestimmungen der Satzung ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind
 - d) das Aufstellen des Jahresveranstaltungsplanes und dessen Durchführung
4. Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlungen sowie an die Bestimmungen der Satzung gebunden.
5. Der Vorstand erstellt zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist

6. Die Aufgabe des Schriftführers ist die Anfertigung der Sitzungsniederschriften von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, sowie die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs.
7. Die Aufgabe des Schatzmeisters ist ordnungsgemäße Kassenführung und Rechnungslegung sowie die Erstattung des Geschäftsberichtes und des Haushaltvoranschlages auf der Jahreshauptversammlung und der erforderlichen Geschäftsberichte auf den Vorstandssitzungen sowie die Verwaltung der Mitgliederdaten.
8. Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, einberufen. Der Gesamtvorstand muss auf Verlangen von mindestens drei seiner Mitglieder innerhalb eines Monats einberufen werden.

§ 15 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand gemeinschaftlich. Es kann hierzu ein Geschäftsführer bestellt und bevollmächtigt werden. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können sich in allen Sitzungen gegenseitig vertreten. Der erweiterte Vorstand wird im Bedarfsfall gewählt. Der geschäftsführende Vorstand kann die Ressorts vertreten.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht.
Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmen.
2. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnung sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer.

Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Dieser hat mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung und die Kasse des Vereins zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung darüber einen Bericht zu erstatten.

Der Kassenprüfer hat insbesondere auf die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten und dies in einer Schlussbemerkung in ihrem Bericht zu vermerken.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, die gleichzeitig zwei Liquidatoren zu ernennen hat.

Das Vermögen ist im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines in dieser Satzung festgelegten Zweckes zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der zukünftige Beschluss des Vereins über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Finanzamt hat die Einwilligung zu erteilen, wenn der Verwendungszweck steuerbegünstigt ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tiergnadenhof Duisburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Anwendung des BGB

Soweit im Vorstehenden nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch das zuständige Registergericht entsprechend des Sitzes des Vereins in Kraft.

Die Satzung ist durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 27. März 2021 in den § 1, § 2, § 12, § 13, § 14 Abs. 2, 6 und 7 geändert.

Ratingen, 27.03.2021

Ort, Datum